



N i e d e r s c h r i f t nach dem Nachweisgesetz

Nach dem Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Artikel 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht vom 20. Juli 1995 – BGBl. I S. 946) in der jeweils geltenden Fassung wird neben dem mit

Frau / Herrn _____

geboren am _____

wohnhaft _____

geschlossenen Arbeitsvertrag vom _____
Folgendes niedergelegt:

1. Die Beschäftigung erfolgt

in

(Arbeitsort)

an verschiedenen Orten

Die tariflichen Vorschriften über die Versetzung, Abordnung, Zuweisung und Personalstellung bleiben unberührt.

2. Frau / Herr

wird als

beschäftigt.

Die Übertragung anderer Tätigkeiten bleibt vorbehalten.

3. Folgende Ruhepausen bzw. Ruhezeiten sind vereinbart:

Es gelten die Regelungen der Rahmendienstvereinbarung über die Regelung der Arbeitszeit und in einschlägigen Bereichen die auf dieser Grundlage abgeschlossenen Dienstvereinbarungen über die Einführung/Fortführung gleitender Arbeitszeit.

4. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Will die/der Beschäftigte geltend machen, dass eine Kündigung sozial ungerechtfertigt oder aus anderen Gründen rechtsunwirksam ist, so muss sie/er innerhalb von drei Wochen nach Zugang der schriftlichen Kündigung Klage beim Arbeitsgericht auf Feststellung erheben, dass das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung nicht aufgelöst ist (§ 4 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz - KSchG). Auf den abweichenden Fristbeginn nach § 4 Satz 4 KSchG wird hingewiesen.

5. Ergänzend zu § 2 des Arbeitsvertrags gelten für das Arbeitsverhältnis ferner die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

6. Sonstiges

Tübingen, den _____

Vorgesetzte/r

Ich bestätige hiermit den Erhalt der Niederschrift:

Ort, Datum

(Vor- und Nachname)

Ausfertigung für ☐ Zentrale Verwaltung – VI 2. ☐ das Institut/Seminar ☐ die/den Beschäftigten